



für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Kostenbeteiligung von Eltern an der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Reutlingen wendet ab dem 01.01.2010 die in der Anlage 1 dargestellte Kostenbeitragstabelle für Eltern nach § 90 SGB VIII an.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 1.700.000,00 EUR (einschließlich Beiträge für Tageseinrichtungen)	Kostenanteil Landkreis: 1.500.000,00 EUR (einschließlich Beiträge für Tageseinrichtungen)
Haushaltsstellen: 1.4540.2400.000 (Einnahmen) 1.4540.7600.000 (Ausgaben)	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 200.000,00 EUR 1.700.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtung und Tagespflege gestaffelte Kostenbeiträge festzusetzen. Für die Tagespflege ist der Landkreis Reutlingen zuständig. Die Kostenbeitragstabelle basiert auf einer Empfehlung der kommunalen Landesverbände und stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Pauschalierung und Einzelfallgerechtigkeit dar.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes muss der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Kostenbeiträge festsetzen, die gestaffelt sind. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Nachdem die Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen von deren Trägern über Gebühren/Beitragssatzungen/-bestimmungen geregelt werden, muss der Landkreis als Träger für die Kindertagespflege für deren Kostenbeitragsregelung eigene Kriterien aufstellen.

Von den kommunalen Landesverbänden (Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) wurde eine gemeinsame Empfehlung erarbeitet. Aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene sowie der komplexen Zusammenhänge der gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes und Kindertagesbetreuungsgesetzes wurde jedoch keine einheitliche Kostenbeitragstabelle mit festen Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung entwickelt. Es wurden lediglich Mustertabellen als Arbeitsgrundlage entwickelt. Die gesamte Empfehlung ist als Anlage 2 beigelegt.

Kernpunkte der Kostenbeitragstabelle für den Landkreis Reutlingen sind auf der Grundlage der Mustertabelle Ziffer 3:

- Der Kostenbeitrag wird sozial gestaffelt nach 6 Einkommensgruppen erhoben (Basis ist das Bruttojahreseinkommen der Familie).
- Der Kostenbeitrag wird einkommensabhängig in Höhe von Zeitkorridoren der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung erhoben.
- Die Berücksichtigung der Fördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgt auf pauschaler Basis.
- Der Landkreis Reutlingen übernimmt einkommensunabhängig den gesetzlichen hälftigen Sozialversicherungsaufwand der Tagespflegeperson.
- Die Höchstgrenze ist der tatsächliche Betreuungsaufwand.

Die Verwaltung hat sich von der Überlegung leiten lassen, dass es vorteilhaft ist, in sinnvollen Betreuungszeitkorridoren zu bemessen. Damit können Schwankungen aufgefangen werden.

Bezüglich des Einkommens wird die Lebenswirklichkeit abgebildet, die auch so teilweise bei den Beitragssatzungen der Gemeinden ihren Niederschlag gefunden hat. Grundsätzlich besteht nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Härtefällen die Möglichkeit, diesen Kostenbeitrag nochmals im Detail aufgrund der aktuellen Situation der Familie zu prüfen.